OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701814/10/KHa

Datum:
Linz, 2. März 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des E F B, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 25. März 2022, GZ: BHRI/922120004716/22, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes (COVID-19-MG) iVm der 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung (4. COVID-19-MV) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2. Februar 2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich der Strafhöhe insofern stattgegeben als die verhängte Geldstrafe auf 70,00 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 23 Stunden herabgesetzt werden.

Darüber hinaus wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als der Spruch des Straferkenntnisses wie folgt zu lauten hat: *„Sie haben am 6. Februar 2022 zumindest um 16:36 Uhr in x, auf dem Gehsteig vor Hausnummer x, als Teilnehmer an einer Demonstration mit mehr als zehn Teilnehmern und somit an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, somit an einer Zusammenkunft gemäß § 13 Abs. 6 Z 2 der 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung teilgenommen und dabei keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen, obwohl zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt die Teilnahme an Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz nur zulässig war, wenn bei diesen Zusammenkünften sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen wurde, sofern daran mehr als 10 Personen teilnahmen. Es wurde festgestellt, dass Sie keine*

geeignete Maske getragen haben.“ sowie die verletzten Rechtsvorschriften *„§ 13 Abs. 6 Z 2 und Abs. 6 letzter Satz 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung (4. COVID-19-MV), BGBl. II Nr. 34/2022 idF BGBl. II Nr. 46/2022 iVm § 5 Abs. 1 und Abs. 4 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 255/2021 und § 8 Abs. 8 Z 3 2. Tatbild COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 6/2022)*“ und die Strafsanktionsnorm *„§ 8 Abs. 8 Z 3 erster Strafsatz COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 6/2022“* zu lauten haben.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde reduziert sich auf 10,00 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde) vom 25. März 2022, GZ: BHRI/922120004716/22, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 6. Februar 2022 um 16:36 Uhr in 4910 Ried im Innkreis, Schärdinger Straße x auf dem Gehsteig vor Hausnummer x, als Teilnehmer an einer Demonstration und somit an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz und somit an einer Zusammenkunft gemäß § 13 Abs. 6 Z 2 der 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung teilgenommen und dabei keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen, obwohl zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt die Teilnahme an Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz nur zulässig gewesen sei, wenn bei diesen Zusammenkünften sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen werde. Es sei festgestellt worden, dass der Beschwerdeführer keine geeignete Maske bei sich hatte und somit auch nicht verwendet habe.

Der Beschwerdeführer habe daher die Rechtsvorschriften des § 8 Abs. 8 Z 3 und § 5 Abs. 4 COVID-19-MG iVm § 13 Abs. 6 Z 2 und Abs. 6 letzter Satz der 4. COVID-19-MV, verletzt und wurden über den Beschwerdeführer gemäß § 8 Abs. 8 Z 3 COVID-19-MG eine Geldstrafe von 160,00 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 5 Stunden verhängt.

I.2. In der am 4. März 2022 per E-Mail eingebrachten Beschwerde gegen das genannte Straferkenntnis brachte der Beschwerdeführer zusammengefasst vor, er müsse aufgrund des Vermummungsverbotes keine Maske tragen und habe zudem während der Teilnahme an der Versammlung immer den erforderlichen Mindestabstand zu den weiteren Versammlungsteilnehmern eingehalten. Es sei vielmehr so, dass bei der Teilnahme an einer Versammlung im Freien und bei Einhaltung des geforderten Mindestabstandes keine Maske zu tragen sei. Zudem sei bereits vom OGH festgestellt worden, dass von gesunden Menschen, die keine Vermummung tragen, keine Gefährdung ausgehen würde. Der Beschwerdeführer habe den Spaziergang mit einem Abstand von mindestens zwei Metern begleitet, dies könne er auch durch die der Beschwerde beigelegten Bilder belegen. Zudem würden die Rechtsnormen des § 15 EpidemieG iVm § 14 Abs. 1 Z 2 und Abs. 1 letzter Satz 6. COVID-19-SchuMaV gegen das Verfassungsrecht verstoßen, wie dies vom Verfassungsgerichtshof bereits ausgesprochen worden sei.

I.3. Mit Schreiben vom 17. Mai 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde. Zudem fand am 2. Februar 2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt, an welcher der Beschwerdeführer teilgenommen hat. Sowohl der Beschwerdeführer als auch der zeugenschaftlich einvernommene Meldungsleger wurden zum verfahrensgegenständlichen Sachverhalt befragt.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Der Beschwerdeführer hat sich am 6. Februar 2022 um 16:36 Uhr in 4910 Ried im Innkreis im Bereich der Schärdinger Straße x aufgehalten. Zu dieser Zeit fand eine Demonstration (Versammlung) in der Form eines Spazierganges gegen die geltenden Corona-Maßnahmen statt, an welcher mehr als 10 Personen teilgenommen haben. Sowohl zu Beginn der Demonstration als auch während des Spazierganges wurde durch Durchsagen über Megaphon auf das Erfordernis der Einhaltung der bestehenden Corona-Bestimmungen, insbesondere auf die Maskenpflicht, hingewiesen.

Der Beschwerdeführer hat an dieser Demonstration in Form eines Spazierganges teilgenommen. Der Beschwerdeführer hat den Demonstrationszug begleitet, sich mit diesem laufend fortbewegt, das Versammlungsgeschehen verfolgt und durch seine Anwesenheit unterstützt. Bei seiner Teilnahme an der Versammlung hat der Beschwerdeführer einen Mindestabstand von zumindest zwei Metern zu den weiteren Versammlungsteilnehmern eingehalten, jedoch während seiner Teilnahme an der Versammlung zu keiner Zeit eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen.

Es lag zur Tatzeit auch keine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum des Beschwerdeführers bei Tragen einer FFP2-Maske vor, noch hat der Beschwerdeführer zur Tatzeit gerade Speisen oder Getränke konsumiert und daher die FFP2-Maske ausschließlich zu diesem Zweck für kurze Zeit abgenommen. Der Beschwerdeführer hat vielmehr keine Maske, welcher Art auch immer, mitgeführt. Der Beschwerdeführer verfügte über kein Maskenbefreiungsattest.

Hinsichtlich des Beschwerdeführers liegen zur Tatzeit keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen vor. Der Beschwerdeführer verfügt

über ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von 1.000,00 Euro; es bestehen keine Sorgepflichten.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen, wonach sich der Beschwerdeführer am 6. Februar 2022 um 16:36 Uhr in 4910 Ried im Innkreis auf der Schärdinger Straße vor Hausnummer x aufgehalten hat, dies infolge seiner Teilnahme an einer Demonstration gegen die bestehenden Corona-Maßnahmen in Form eines Spazierganges, ergeben sich aus den diesbezüglich glaubhaften Angaben des zeugenschaftlich einvernommenen Meldungslegers und wurden auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten. Auch der Beschwerdeführer hat im Rahmen seiner Einvernahme vor dem erkennenden Gericht zugestanden, am Tattag zur Tatzeit an einer von der MFG organisierten Demonstration gegen die bestehenden Corona-Maßnahmen teilgenommen zu haben und dabei – unter Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes – dem Demonstrationszug gefolgt zu sein. Dies zeigt sich auch daran, dass der Beschwerdeführer am Tattag zwei Mal von den Polizeibeamten, nämlich zur Tatzeit um 16:36 Uhr und nochmals um 16:48 Uhr einer Amtshandlung unterzogen wurde.

Dass der Beschwerdeführer somit am verfahrensgegenständlichen Corona-Spaziergang teilgenommen hat, dieser sich unter Einhaltung des Mindestabstandes zu den weiteren Versammlungsteilnehmern bei den Versammlungsteilnehmer aufgehalten hat und er sich mit diesen solidarisch gezeigt hat, hat das abgeführte Beweisverfahren somit zweifelsfrei ergeben.

Dass an diesem Spaziergang mehr als 10 Personen teilgenommen haben, ergibt sich bereits unzweifelhaft aus den vorliegenden, vom Beschwerdeführer selbst angefertigten und der Beschwerde beigelegten Fotos und wurde auch vom einvernommenen Zeugen bestätigt.

III.2. Dass der Beschwerdeführer zur Tatzeit am Tatort keine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen hat, ergibt sich einerseits aus dem vorliegenden Verwaltungsakt sowie andererseits aus den Aussagen des einvernommenen Zeugen und wurde dies auch vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt. Der Beschwerdeführer hat vielmehr im Rahmen seiner Einvernahme vor dem erkennenden Gericht zugestanden, eine derartige Maske nicht mitgeführt und somit auch nicht verwendet zu haben. Zudem hat der Beschwerdeführer auf Befragen bestätigt, über kein Maskenbefreiungsattest verfügt zu haben.

III.3. Strittig ist somit ausschließlich die Rechtsfrage, ob der Beschwerdeführer zur Tatzeit am Tatort verpflichtet war, eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2

ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard während seiner Teilnahme an der Versammlung zu tragen. Dies stellt eine Frage der rechtlichen Beurteilung dar.

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

IV.1.1. Gemäß § 5 Abs. 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG; BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 255/2021) können beim Auftreten von COVID-19, vorbehaltlich des Abs. 2, Zusammenkünfte von Personen aus verschiedenen Haushalten geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Gemäß § 5 Abs. 4 Z 1 COVID-19-MG können in einer Anordnung gemäß Abs. 1 Zusammenkünfte an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen gebunden werden.

Gemäß § 8 Abs. 8 Z 3 COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 20/2020 idF BGBl. I Nr. 6/2022) ist mit einer Geldstrafe von 50,00 Euro bis zu 500,00 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 1.000,00 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen, wer eine Zusammenkunft entgegen den sonstigen gemäß § 5 Abs. 4 festgelegten Beschränkungen organisiert oder daran teilnimmt.

IV.1.2. § 13 Abs. 6 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung (4. COVID-19-MV; BGBl. II Nr. 34/2022 idF BGBl. II Nr. 46/2022) lauten:

„Zusammenkünfte

§ 13.

[…]

(6) Die Abs. 1, 3 und 5 gelten nicht für:

1. Begräbnisse;
2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953;

[…]

Bei Zusammenkünften gemäß Z 1 bis 7 ist in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen, sofern daran mehr als zehn Personen aus unterschiedlichen Haushalten teilnehmen. Bei Zusammenkünften gemäß Z 2 gilt dies auch im Freien.

[…]“

IV.2. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

IV.2.1 Gemäß der verfahrensgegenständlich anzuwendenden Regelung des § 13 Abs. 6 Z 2 iVm Abs. 6 letzter Satz 4. COVID-19-MV haben die Teilnehmer an einer Versammlung auch im Freien eine Maske zu tragen und zwar dann, wenn zumindest mehr als 10 Personen aus unterschiedlichen Haushalten an dieser

Versammlung teilnehmen. Als Maske im Sinne der 4. COVID-19-MV gilt eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard (§ 2 Abs. 1 4. COVID-19-MV).

IV.2.2. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (vgl. VfGH vom 28.09.2018, Slg 20275) definieren sowohl § 1 des VersG als auch Art 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 den Begriff 'Versammlung'. Greift man auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zurück, so ist […]unter einer Versammlung eine Zusammenkunft mehrerer Menschen in der Absicht, die Anwesenden zu einem gemeinsamen Wirken (Debatte, Diskussion, Manifestation usw.) zu bringen, zu verstehen, sodass eine gewisse Assoziation der Zusammengekommenen entsteht. Eine Versammlung ist — mit anderen Wörtern ausgedrückt — das Zusammenkommen von Menschen (auch auf Straßen) zum gemeinsamen Zweck der Erörterung von Meinungen oder der Kundgabe von Meinungen an andere. Unter den Versammlungsbegriff fallen auch sogenannte Spontanversammlungen (VfSlg 14.366/1995). Ebenso sind Eigentumsverhältnisse und Zweckwidmung des Versammlungsortes ohne Relevanz (VfSlg 14.367/1995).

Der zur Tatzeit am Tatort von der MFG organisierte Demonstrations-Spaziergang am 6. Februar 2022 verfolgte unter anderem den Zweck, den Unmut über die bestehenden Corona-Maßnahmen kundzutun. Die Veranstaltung hatte damit zweifellos eine Assoziation der Teilnehmer zur Folge und zielte auf ein gemeinsames Wirken derselben, weshalb ihr der Charakter einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz 1953 zukam.

Der Beschwerdeführer hat sich nach eigenen Angaben diesem Spaziergang gegen die geltenden Corona-Maßnahmen angeschlossen und somit an diesem teilgenommen. Auch um 16:36 Uhr im Bereich der Schärdinger Straße x nahm der Beschwerdeführer – wenn auch in einem Mindestabstand von zumindest zwei Metern zu den weiteren Versammlungsteilnehmern – am Spaziergang teil und bewegte sich mit der Teilnehmermenge fort.

Der Beschwerdeführer hat im Zuge seiner Teilnahme an der Versammlung zwar einen Mindestabstand von zwei Metern oder mehr eingehalten, dies wurde seitens der belangten Behörde auch nicht in Abrede gestellt, jedoch keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen. Der Beschwerdeführer hatte eine derartige Maske vielmehr gar nicht bei sich.

IV.2.3. Dadurch, dass der Beschwerdeführer an der Versammlung teilnahm, ohne eine FFP2-Maske bzw. eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen, betrat dieser einen Veranstaltungsort verwirklichte dieser den

objektiven Tatbestand des § 13 Abs. 6 Z 2 und Abs. 6 letzter Satz der 4. COVID-19-MV.

Der Rechtsansicht des Beschwerdeführers, wonach bei Einhaltung eines Mindestabstandes von zwei Metern bei der Teilnahme an einer Versammlung im Freien keine Maske zu tragen wäre, kann nicht gefolgt werden. Diese vom Beschwerdeführer geäußerte Rechtsansicht widerspricht vielmehr der eindeutigen Anordnung des § 13 Abs. 6 Z 2 sowie Abs. 6 letzter Satz der 4. COVID-19-MV, wonach bei der Teilnahme an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz, an welcher mehr als 10 Personen unterschiedlichen Haushalten teilnehmen, in jedem Fall eine Maske zu tragen ist. Die Verpflichtung zum Tragen einer Maske ist unabhängig von einem allfälligen Mindestabstand zu den weiteren Versammlungsteilnehmern, sondern wird bei Teilnahme an einer Versammlung im Freien jedenfalls das Tragen einer Maske verpflichtend normiert. Die vom Beschwerdeführer geäußerte Rechtsansicht findet somit in der verfahrensgegenständlichen anzuwendenden Rechtsvorschrift keine Deckung.

Zusammengefasst ist zur objektiven Tatseite festzuhalten, dass der Beschwerdeführer durch die Teilnahme an der Demonstration gegen die geltenden Corona-Maßnahmen und somit durch seine Teilnahme an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz 1953 am 6. Februar 2022 um 16:36 Uhr in 4910 Ried im Innkreis, Schärdinger Straße vor Hausnummer x, ohne dabei eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen zu haben, obwohl dies dem Beschwerdeführer aus gesundheitlichen Gründen zumutbar gewesen wäre, gegen die gesetzlich normierte Maskenpflicht verstoßen und damit den objektiven Tatbestand des § 13 Abs. 6 Z 2 iVm § 13 Abs. 6 letzter Satz 4.COVID-19-MV verwirklicht hat.

IV.2.4. Entgegen den (formularhaften) Ausführungen des Beschwerdeführers zum Vermummungsverbot ist auszuführen, dass gemäß § 9 Abs. 1 Versammlungsgesetz ein Verhüllungs- oder Vermummungsverbot lediglich für Personen besteht, die ihre Gesichtszüge zum Zweck der Verhinderung ihrer Wiedererkennung im Zusammenhang mit der Versammlungsteilnahme verhüllen oder verbergen. Dieser Zweck wird durch die bestehenden Corona-Bestimmungen nicht verfolgt, sondern soll durch das COVID-19-MG sowie ihrer Durchführungsverordnungen die Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 eingedämmt werden, sodass hier kein Widerspruch zur Regelung des § 9 Abs 1 Versammlungsgesetz besteht.

Auch zum Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz (AGesVG) ist auszuführen, dass das Verbot, seine Gesichtszüge zu verhüllen oder zu verbergen nicht gilt, wenn die Verhüllung der Gesichtszüge durch Rechtsvorschriften vorgesehen ist oder dies gesundheitliche Gründe hat. Insoweit ist die durch das COVID-19-

Maßnahmengesetz (sowie ihrer Durchführungsverordnungen) angeordnete FFP2-Maskenpflicht zu befolgen und verstößt nicht gegen die Bestimmungen des AGesVG.

IV.2.5. Insoweit der Beschwerdeführer (ebenfalls formularhaft) auf die Verfassungswidrigkeit hinweist, ist anzuführen, dass die vom Beschwerdeführer als verfassungswidrig genannten Rechtsvorschriften der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung sowie des Epidemiegesetzes verfahrensgegenständlich nicht anzuwenden sind.

Zudem ist auf das in den Art. 89, 139, 139a, 140 und 140a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) grundgelegte System der Verfassungsgerichtsbarkeit hinzuweisen. Dieses beruht auf dem Grundgedanken, dass der Verfassungsgerichtshof als einzige Instanz über die Rechtmäßigkeit auf Grund der österreichischen Verfassung erzeugter genereller, allgemein verbindlicher Normen zu entscheiden hat. Damit wird ein Element der Rechtssicherheit etabliert, welches die österreichische Verfassungsordnung maßgeblich prägt: Die Verbindlichkeit solcher generellen Normen soll für niemanden in Frage stehen, solange deren Rechtswidrigkeit nicht in einem förmlichen Verfahren durch den Verfassungsgerichtshof festgestellt wird. Das Ergebnis einer solchen verfassungsgerichtlichen Prüfung wird in gleicher Weise wie die als rechtswidrig befundene generelle Norm kundgemacht (vgl. VfGH 28.06.2017, V4/2017 [V4/2017-24]). Gemäß Art. 89 Abs. 2 B-VG iVm. Art. 135 Abs. 4 B-VG ist ein Gericht nur verpflichtet, einen Antrag auf Aufhebung einer Verordnung an den Verfassungsgerichtshof zu stellen, wenn es gegen eine von ihm anzuwendende Verordnung aus dem Grunde der Gesetzwidrigkeit Bedenken hat.

Solche Bedenken gegen die gegenständlich relevante Norm des § 13 Abs. 6 der 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung, die auf der Bestimmung des § 5 Abs. 1 und Abs. 4 COVID-19-Maßnahmengesetz basiert und im Bundesgesetzblatt II ordnungsgemäß kundgemacht wurde, hegt das erkennende Gericht allerdings nicht. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, geht damit ins Leere. Insbesondere ist mit der Äußerung, der Verfassungsgerichtshof habe „mit 12 Urteilen Bestimmungen des Epidemiegesetzes als verfassungswidrig und gesetzeswidrig erkannt“, für das gegenständliche Verfahren nichts gewonnen; in Bezug auf die Verordnungsbestimmung des § 13 der 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung ist es bisher gerade zu keiner Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof gekommen.

Sollte der Beschwerdeführer dennoch weiterhin der Meinung sein, dieser sei aufgrund einer verfassungswidrigen Bestimmung bestraft worden, steht es dem Beschwerdeführer frei, sich mit einer Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG an den Verfassungsgerichtshof zu wenden (vgl. zu den Voraussetzungen die Rechtsmittelbelehrung im Anschluss an die rechtliche Begründung).

IV.3. Zur subjektiven Tatbestandsverwirklichung:

IV.3.1. Im Hinblick auf die Frage der Strafbarkeit des Beschwerdeführers bleibt zu prüfen, ob diesem das objektiv tatbildmäßige Verhalten subjektiv angelastet werden kann.

Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebots gemäß Abs. 1 und Abs. 1a par. cit. dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft und die Verwaltungsübertretung nicht mit einer Geldstrafe von über 50.000 Euro bedroht ist (Ungehorsamsdelikt). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

IV.3.2. Beim gegenständlichen Delikt handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG, weil zum Tatbestand des § 40 Abs. 2 EpiG iVm § 14 Abs. 1 Z 2 der 6. COVID-19-SchuMaV der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und über das zur Strafbarkeit erforderliche Verschulden nichts bestimmt ist.

IV.3.3. Vom Beschwerdeführer wurden keine Gründe dargetan, die diesem das Tragen einer FFP2-Maske oder einer gleichwertigen Maske unmöglich gemacht hätten. Während der verfahrensgegenständlichen Demonstration wurde durch entsprechende Durchsagen mehrmals auf die geltenden Corona-Bestimmungen, insbesondere auch auf die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske oder einer gleichwertigen Maske hingewiesen, sodass auch der Beschwerdeführer bei gehöriger Aufmerksamkeit über diese Verpflichtung informiert wurde bzw. war.

Soweit sich der Beschwerdeführer damit verantwortet, dass dieser aufgrund des eingehaltenen Mindestabstandes nicht verpflichtet gewesen sei, eine FFP2-Maske zu tragen, ist auszuführen, dass der Beschwerdeführer hierbei allenfalls einem unbeachtlichen Rechtsirrtum unterlegen ist, welcher jedoch auch keinerlei Deckung in den zur Tatzeit anwendbaren Rechtsvorschriften findet.

IV.3.4. Dem Beschwerdeführer ist es daher nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft. Der Beschwerdeführer hat somit durch das Nichttragen einer Maske im Sinne des § 2 Abs. 1 der 4. COVID-19-MV die Verwaltungsübertretung des § 13 Abs. 6 Z 2 iVm

§ 13 Abs. 6 letzter Satz 4. COVID-19-MV zumindest fahrlässig erfüllt und hat der Beschwerdeführer sein tatbildliches Verhalten deshalb auch subjektiv zu verantworten. Im Ergebnis ist somit auch das Vorliegen der subjektiven Tatseite zu bejahen.

IV.4. Zur Strafbemessung:

IV.4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches (StGB) sinngemäß anzuwenden.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

IV.4.2. Der Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske (oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard) bei der Teilnahme an Versammlungen, die von einer Vielzahl von Personen frequentiert werden, kommt eine wichtige Bedeutung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in der epidemiologischen Situation und damit zum Schutz der Gesundheit der Menschen sowie der Gesundheitsinfrastruktur zu (vgl. dazu etwa VfGH 3.12.2021, V 617/2020 u.a.).

Im Hinblick auf den Strafrahmen des § 8 Abs. 8 Z 3 erster Strafsatz COVID-19-MG (Strafrahmen von 50 Euro bis 500 Euro) erscheint dem erkennenden Gericht unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse des Beschwerdeführers sowie unter Berücksichtigung des Milderungsgrundes der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit eine Geldstrafe in Höhe von 70,00 Euro als tat- und schuldangemessen, in dieser Höhe jedoch auch als erforderlich, um dem Beschwerdeführer das Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen.

Diese Geldstrafe schöpft den möglichen Strafrahmen lediglich zu 14 % aus, sodass eine weitere Herabsetzung nicht in Betracht kommt. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde im Verhältnis herabgesetzt.

IV.4.3. Da im Hinblick auf die erhebliche Verletzung des geschützten Rechtsgutes der Hintanhaltung der Weiterverbreitung des Coronavirus sowie im Hinblick auf die geradezu typische Tatbestandsverwirklichung durch den Beschwerdeführer von Geringfügigkeit nicht gesprochen werden kann, war mit einer Ermahnung iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht vorzugehen.

IV.5. Zur Kostenentscheidung:

Zumal die Strafe zu reduzieren war, waren dem Beschwerdeführer die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht aufzuerlegen (§ 52 Abs 8 VwGVG). Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens verringerte sich gemäß § 64 Abs 2 VStG auf 10,00 Euro.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde sowie die revisionslegitimierte Partei unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand der eindeutigen Bestimmungen des Gesetzes beantwortet werden konnten. Bei der verfahrensgegenständlichen Entscheidung waren auch über den Einzelfall hinaus keine Rechtsfragen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zudem weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung oder ist diese als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Bei der Frage der Strafbemessung handelt es sich im Regelfall um eine einzelfallbezogene Abwägung, die im Allgemeinen keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (VwGH 09.06.2017, Ra 2017/02/0018 mwN). Bereits aus diesem Grund kommt die Zulässigkeit einer ordentlichen Revision hinsichtlich der Strafbemessung nicht in Betracht.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich gemäß § 8 Abs. 8 Z 3 erster Strafsatz – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde als hinfällig. Sie erhalten von dieser eine neue Vorschreibung.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas